

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

| <u>Informationsnummer</u> | Inhalt | Seite |
|---------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| | I <i>Mitteilungen</i> | |
| | Kommission | |
| 84/C 267/01 | ECU..... | 1 |
| 84/C 267/02 | Mitteilungen der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft gefaßten Beschlüsse | 2 |
| 84/C 267/03 | Staatliche Beihilfen (Artikel 92 bis 94 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft) — Mitteilung gemäß Artikel 93 Absatz 2 Unterabsatz 1 des EWG-Vertrags an die anderen Beteiligten als die Mitgliedstaaten betreffend Beihilfen, die die französische Regierung einem Unternehmen der Papierindustrie in Rouen gewährt haben soll | 3 |
| 84/C 267/04 | Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags | 3 |
| | II <i>Vorbereitende Rechtsakte</i> | |
| | Kommission | |
| 84/C 267/05 | Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse | 4 |
| 84/C 267/06 | Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 69/335/EWG betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital | 5 |
| 84/C 267/07 | Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über tiefgefrorene Lebensmittel | 6 |

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU (*)

5. Oktober 1984

(84/C 267/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

| | | | |
|------------------------------------------------|----------|-----------------------------|----------|
| Belgischer und Luxemburgischer Franken con. | 45,3251 | US-Dollar | 0,736754 |
| Belgischer und Luxemburgischer Franken fin. | 45,7561 | Schweizer Franken | 1,84999 |
| Deutsche Mark | 2,23494 | Spanische Peseta | 125,543 |
| Hollandischer Gulden | 2,52080 | Schwedische Krone | 6,35266 |
| Pfund Sterling | 0,592484 | Norwegische Krone | 6,46686 |
| Danische Krone | 8,09177 | Kanadischer Dollar | 0,969273 |
| Franzosischer Franken | 6,85918 | Portugiesischer Escudo | 118,617 |
| Italienische Lira | 1386,57 | osterreichischer Schilling | 15,7002 |
| Irishes Pfund | 0,722308 | Finnmark | 4,64671 |
| Griechische Drachme | 91,7921 | Japanischer Yen | 181,794 |
| | | Australischer Dollar | 0,883928 |
| | | Neuseelandischer Dollar | 1,50850 |

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse der Europaischen Rechnungseinheit auslost;
- den Ablauf der Ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhalt ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerat (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten fur die Berechnung der Wahrungsausgleichsbetrage im Rahmen der Durchfuhrung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden konnen.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

**Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft
gefaßten Beschlüsse**

(siehe Mitteilung im ABl. Nr. L 360 vom 21. 12. 1982, S. 43)

(84/C 267/02)

| Dauerausschreibungen | Wöchentliche Ausschreibung | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|--------------------|
| | Datum des Kommissionsbeschlusses | Höchsterstattung |
| Verordnung (EWG) Nr. 1446/84 der Kommission vom 25. Mai 1984 zur Durchführung einer Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach den Ländern der Zonen IVc) und d) (ABl. Nr. L 140 vom 26. 5. 1984, S. 9) | — | keine Angebote |
| Verordnung (EWG) Nr. 1447/84 der Kommission vom 25. Mai 1984 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach Ländern der Zonen I, IIa), III, IVa) und b), V, VI, VII, der Deutschen Demokratischen Republik und der Iberischen Halbinsel (ABl. Nr. L 140 vom 26. 5. 1984, S. 12) | 4. 10. 1984 | Angebote abgelehnt |
| Verordnung (EWG) Nr. 1604/84 der Kommission vom 6. Juni 1984 zur Durchführung einer Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung für die Ausfuhr von Gerste nach Ländern der Zonen I, IIa), III, IV, V, VI, VIIa), VIIc), der Deutschen Demokratischen Republik und der Iberischen Halbinsel (ABl. Nr. L 152 vom 8. 6. 1984, S. 36) | 4. 10. 1984 | 27,98 ECU/t |

| Ausschreibung | Ausschr. Nr. | Datum des Kommissionsbeschlusses | Mindestverkaufspreis |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|----------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Verordnung (EWG) Nr. 1923/84 der Kommission vom 5. Juli 1984 zur Eröffnung einer Ausschreibung zum Verkauf von Olivenöl aus Beständen der italienischen Interventionsstelle (ABl. Nr. L 179 vom 6. 7. 1984, S. 11) | 3 | 3. 10. 1984 | Naturreines Olivenöl, extra: 348 311 Lit/100 kg Naturreines Olivenöl, fein: 341 338 Lit/100 kg Naturreines Olivenöl, mit- telfein: 325 125 Lit/100 kg Oliventresteröl 5°: 166 123 Lit/100 kg |
| Verordnung (EWG) Nr. 1578/84 der Kommission vom 6. Juni 1984 zur Eröffnung einer Ausschreibung zum Verkauf von Olivenöl aus Beständen der griechischen Interventionsstelle (ABl. Nr. L 151 vom 7. 6. 1984, S. 25) | 4 | 3. 10. 1984 | Naturreines Olivenöl, extra: 20 558 Dr/100 kg Naturreines Olivenöl, fein: 20 528 Dr/100 kg Naturreines Olivenöl, mit- telfein: 20 478 Dr/100 kg Naturreines Lampantöl: 19 588 Dr/100 kg |

STAATLICHE BEIHILFEN

(Artikel 92 bis 94 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft)

Mitteilung gemäß Artikel 93 Absatz 2 Unterabsatz 1 des EWG-Vertrags an die anderen Beteiligten als die Mitgliedstaaten betreffend Beihilfen, die die französische Regierung einem Unternehmen der Papierindustrie in Rouen gewährt haben soll

(84/C 267/03)

Die Kommission hat beschlossen, bezüglich der Beihilfen, die die französische Regierung einem Unternehmen, das Zeitungspapier und gestrichenes Dünndruckpapier herstellt, gewährt haben soll, das Verfahren gemäß Artikel 93 Absatz 2 letzter Unterabsatz einzuleiten. Die Kommission ist der Auffassung, daß diese Beihilfen, die ihr nicht mitgeteilt worden sind, sich auf 2,3 Milliarden ffrs belaufen sollen und anscheinend als Subventionen oder zinslose Darlehen vergeben werden, den Handel in einem dem Gemeinschaftsinteresse schädlichen Maße beeinträchtigen können.

Die Kommission weist darauf hin, daß die Einleitung des Verfahrens gemäß Artikel 93 Absatz 2 in dem Sinne aufschiebende Wirkung hat, als eine Beihilfe erst gewährt werden darf, nachdem eine abschließende Entscheidung der Kommission ergangen ist. Jede Beihilfe, die ohne vorherige Mitteilung und vor dem Ergehen einer abschließenden Entscheidung der Kommission im Rahmen dieses Verfahrens gewährt wird, ist unrechtmäßig, und die betreffenden Beträge können zurückgefordert werden.

Nach den vorgenannten Bestimmungen des Artikels 93 fordert die Kommission alle anderen Beteiligten als die Mitgliedstaaten auf, ihr ihre Äußerungen zu diesem Beihilfevorhaben innerhalb eines Monats nach dem Tag dieser Bekanntmachung mitzuteilen und an folgende Anschrift zu richten:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
200, rue de la Loi,
B-1049 Brüssel.

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags

(84/C 267/04)

Mit Entscheidung vom 3. Oktober 1984 hat die Kommission die Benelux-Länder ermächtigt, Unterhosen und Slips, für Männer und Knaben, Schlüpfer und dergleichen für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge), Tarifstelle ex 60.04 B IV des Gemeinsamen Zolltarifs, Kategorie 13, mit Ursprung in Südkorea, die sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Die Entscheidung ist vom 18. September 1984 bis zum 31. Dezember 1984 anwendbar.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse

KOM(84) 483 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 19. September 1984)

(84/C 267/05)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse ⁽¹⁾ erfolgt die Einfuhr von getrocknetem und gesalzenem Kabeljau unter vollständiger Aussetzung des Zollsatzes.

Die Gemeinschaft hat außerdem im Rahmen internationaler Verpflichtungen und von Fischereiabkommen Zollzugeständnisse, insbesondere für gesalzenen Kabeljau eröffnet.

Es ist davon auszugehen, daß die Entwicklungsaussichten der Gemeinschaftsproduktion die Bedingungen der Versorgung des Gemeinschaftsmarkts in Kürze grundlegend verändern werden.

Es erscheint daher nicht mehr gerechtfertigt, um Störungen des Marktgleichgewichts zu vermeiden, die vollständige, zeitlich und mengenmäßig unbegrenzte Aussetzung der Sätze des gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Erzeugnisse beizubehalten.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Erzeugnisse werden vollständig ausgesetzt:

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung |
|-----------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|
| 03.01 B I c) 1 | Thunfische zum industriellen Herstellen von Waren der Tarifnummer 16.04“ |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1985.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 69/335/EWG betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital

KOM(84) 403 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 20. September 1984)

(84/C 267/06)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 99 und 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital sind auf Gemeinschaftsebene durch die Richtlinie 69/335/EWG des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 74/553/EWG ⁽²⁾, harmonisiert worden; mit der Richtlinie 73/80/EWG des Rates ⁽³⁾ sind die gemeinsamen Sätze dieser Steuern festgesetzt worden.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Gesellschaftsteuer sind für den Zusammenschluß und die Entwicklung der Unternehmen ungünstig. Besonders negativ sind sie bei der derzeitigen Konjunktur, in der die Belebung der Investitionen als vordringlich zu gelten hat.

Um dies zu erreichen, erscheint als beste Lösung die Abschaffung der Gesellschaftsteuer. Die sich aus einer solchen Maßnahme ergebenden Einnahmeausfälle scheinen jedoch einigen Mitgliedstaaten unannehmbar. Infolgedessen muß den Mitgliedstaaten die Möglichkeit belassen werden, Vorgänge, die in den Anwendungsbereich dieser Steuer fallen, vollständig oder teilweise von der Gesellschaftsteuer zu befreien oder der Steuer zu unterwerfen, wobei innerhalb eines Mitgliedstaats ein einheitlicher Steuersatz angewandt werden muß.

Es empfiehlt sich, diejenigen Vorgänge, die gegenwärtig dem ermäßigten Gesellschaftsteuersatz unterliegen, sowie die Vorgänge, bei denen die Erhebung der Gesellschaftsteuer gegenwärtig fakultativ ist, künftig von der Steuer zu befreien —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 69/335/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 Absatz 2 erhält der Eingangssatz folgende Fassung:

„(2) Soweit sie am 1. Juli 1984 der Steuer zum Satz von 1 v. H. unterlegen haben, können die folgenden Vorgänge auch weiterhin der Gesellschaftsteuer unterworfen werden.“

2. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten befreien von der Gesellschaftsteuer die in dieser Richtlinie bezeichneten Vorgänge, die am 1. Juli 1984 steuerfrei waren oder einem Gesellschaftsteuersatz von 0,50 v. H. oder weniger unterlegen haben.

(2) Die Mitgliedstaaten können andere als die in Absatz 1 bezeichneten Vorgänge von der Gesellschaftsteuer befreien oder darauf die Steuer mit einem einheitlichen Satz von höchstens 1 v. H. erheben.“

3. In Artikel 8 erhält der Eingangssatz folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten befreien von der Gesellschaftsteuer die in Artikel 4 Absätze 1 und 2 genannten Vorgänge betreffend.“

4. Die Artikel 6 und 9 werden gestrichen.

5. Artikel 7 wird Artikel 6; Artikel 8 wird Artikel 7; die Artikel 10 bis 15 werden Artikel 8 bis 13.

Artikel 2

Die Richtlinie 73/80/EWG wird aufgehoben.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Januar 1986 nachzukommen. Sie unterrichten hiervon unverzüglich die Kommission.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 249 vom 3. 10. 1969, S. 25.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 303 vom 13. 11. 1974, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 103 vom 18. 4. 1973, S. 15.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über tiefgefrorene Lebensmittel

KOM(84) 489 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 24. September 1984)

(84/C 267/07)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Herstellung von und der Handel mit tiefgefrorenen Lebensmitteln gewinnen in der Gemeinschaft immer mehr an Bedeutung.

Die Unterschiede in den nationalen Rechtsvorschriften für tiefgefrorene Lebensmittel behindern jedoch den freien Warenverkehr. Sie können außerdem zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen führen und sich somit unmittelbar auf die Errichtung und das Funktionieren des gemeinsamen Marktes auswirken.

Folglich müssen diese Rechtsvorschriften angeglichen werden.

In jedem Fall ist es angezeigt, die allgemeinen Grundsätze festzulegen, denen tiefgefrorene Lebensmittel entsprechen müssen.

Falls notwendig, können zusätzlich zu den allgemeinen Grundsätzen später noch besondere Vorschriften für bestimmte Kategorien tiefgefrorener Lebensmittel gemäß dem für die jeweilige Kategorie geltenden Verfahren erlassen werden.

Zweck des Tiefgefrierens ist es, die wesentlichen Eigenschaften der Lebensmittel durch einen Schnellgefrierprozeß zu erhalten, wobei die Kerntemperatur des Produkts nicht höher als -18°C sein darf.

Bei einer Temperatur von -18°C kommt jede mikrobiologische oder enzymatische Aktivität, durch die die Eigenschaften eines Lebensmittels verändert werden könnten, zum Stillstand. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, während der Lagerung und des Vertriebs der tiefgefrorenen Lebensmittel vor ihrem Verkauf an den Endverbraucher mindestens diese Temperatur, wenn auch mit einem gewissen technisch unvermeidbaren Spielraum, aufrechtzuerhalten.

Abweichungen nach oben sind aus technischen Gründen notwendig und können daher geduldet werden, wenn sie gutem Handelsbrauch entsprechen und die Güte der Erzeugnisse nicht beeinträchtigt wird.

Im Falle einer Unterbrechung der Gefrierkette muß das betreffende Produkt einer Qualitätsprüfung unterzogen werden, damit unvermeidbare Verluste vermieden werden und der Schutz der Verbraucher gewahrt bleibt.

Da manche Anlagen, die der Einzelhandel gegenwärtig zur Aufbewahrung tiefgefrorener Lebensmittel unterhält, technisch nicht leistungsfähig genug sind, um die Einhaltung der in dieser Richtlinie vorgeschriebenen Temperaturen in jedem Falle zu gewährleisten, sollte eine Übergangsregelung vorgesehen werden, die es ermöglicht, die vorhandenen Anlagen planmäßig zu amortisieren.

Diese Richtlinie kann sich auf die Nennung der Ziele beschränken, die sowohl hinsichtlich der für den Tiefgefrierprozeß zu verwendenden Geräte als auch der Temperaturen, die in den für die Lagerung, die Handhabung und den Vertrieb der Lebensmittel verwendeten Anlagen und Vorrichtungen eingehalten werden müssen, anzustreben sind.

Es ist Aufgabe der Mitgliedstaaten, durch amtliche Kontrollen dafür zu sorgen, daß die verwendeten Geräte und Anlagen diesen Zielsetzungen entsprechen.

Durch solche Kontrollen wird jedes amtliche Bescheinigungsverfahren im Handel mit den genannten Lebensmitteln überflüssig.

Es müssen Gefrierflüssigkeiten zugelassen werden; dabei ist in Betracht zu ziehen, daß diese in unmittelbarem Kontakt mit den tiefgefrorenen Lebensmitteln kommen können. Infolgedessen müssen sie hinreichend inert sein, damit nicht Bestandteile von ihnen in solchem Maße auf die Lebensmittel übergehen, daß es zu einer Gefährdung der Gesundheit, zu unannehmbaren Veränderungen der Zusammensetzung der Lebensmittel oder einer Veränderung ihrer organoleptischen Eigenschaften kommen kann.

Um dies zu erreichen, müssen eine Liste dieser Substanzen aufgestellt und deren Reinheitskriterien und die Verwendungsbedingungen festgelegt werden.

Die für den Endverbraucher bestimmten tiefgefrorenen Lebensmittel unterliegen hinsichtlich ihrer Etikettierung den Vorschriften der Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür⁽¹⁾. Die vorliegende Richtlinie kann sich daher auf die besonderen Bestimmungen für tiefgefrorene Lebensmittel beschränken.

Um den Warenverkehr zu erleichtern, empfiehlt es sich, auch die Etikettierung von tiefgefrorenen Lebensmitteln, die dem Endverbraucher nicht in diesem Zustand geliefert werden sollen, zu regeln.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens ist es angezeigt, die Kommission mit den technischen Durchführungsmaßnahmen zu betrauen.

In allen Fällen, in denen der Rat der Kommission Befugnisse zur Durchführung von Vorschriften des Lebensmittelrechts überträgt, empfiehlt sich ein Verfahren, das im Rahmen des durch den Beschluß 69/414/EWG des Rates⁽²⁾ eingesetzten Ständigen Lebensmittelausschusses für eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission sorgt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie betrifft tiefgefrorene Lebensmittel.

(2) Tiefgefrorene Lebensmittel im Sinne dieser Richtlinie sind als solche aufgemachte Lebensmittel, die einem besonderen Gefrierprozeß („Tiefgefrieren“) unterzogen worden sind, bei dem die Temperaturzone der maximalen Kristallisation entsprechend der Art des Produkts so schnell wie nötig durchschritten werden kann und die bewirkt, daß die Kerntemperatur des Produkts auf mindestens minus 18 °C sinkt.

Speiseeis gilt nicht als Tiefgefrorenes im Sinne dieser Richtlinie.

(3) Die Gemeinschaftsvorschriften über eine gemeinsame Marktorganisation im Agrar- bzw. Fischereisektor sowie die tiergesundheitlichen Gemeinschaftsvorschriften bleiben unberührt.

Artikel 2

Die Bezeichnungen „tiefgefrorene Lebensmittel“ und „Tiefgefrorenes“ sind den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Erzeugnissen vorbehalten.

Artikel 3

(1) Die zur Herstellung tiefgefrorener Lebensmittel verwendeten Ausgangsstoffe müssen von handelsüblicher Qualität sein.

(2) Das Tiefgefrieren muß mit Hilfe geeigneter Geräte ausgeführt werden.

Es muß unverzüglich nach der Vorbehandlung des zu gefrierenden Erzeugnisses erfolgen.

Artikel 4

(1) Das Verzeichnis der Gefrierflüssigkeiten, die im unmittelbaren Kontakt mit den tiefgefrorenen Lebensmitteln verwendet werden dürfen, wird gemäß Artikel 100 des Vertrages erstellt.

Ferner können in diesem Verzeichnis, soweit erforderlich, festgelegt werden:

- a) die Reinheitskriterien, denen diese Flüssigkeiten entsprechen müssen,
- b) die höchstzulässigen Rückstände dieser Flüssigkeiten in tiefgefrorenen Lebensmitteln.

(2) Sollten im Zuge neuer wissenschaftlicher und technischer Erkenntnisse Änderungen der Vorschriften des Absatzes 1 notwendig werden, so werden diese nach Anhörung des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses nach dem Verfahren des Artikels 12 vorgenommen.

Artikel 5

(1) Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 muß die Kerntemperatur tiefgefrorener Lebensmittel während der Lagerung und des Transports sowie in den Aufbewahrungseinrichtungen, in denen sie zum Verkauf an den Endverbraucher bereitgehalten werden, auf mindestens minus 18 °C gehalten werden.

(2) Wo die anerkannten Regeln der Kühlung und des Vertriebs eingehalten werden, sind Abweichungen nach oben zulässig, vorausgesetzt, sie betragen nicht mehr als

- a) 3 °C während der Lagerung und des Transports, soweit diese nicht dem örtlichen Vertrieb dienen,
- b) 6 °C während des örtlichen Vertriebs und in Aufbewahrungseinrichtungen, in denen Tiefgefrorenes zum Verkauf an den Endverbraucher feilgehalten wird.

(3) Bei einer zufälligen oder unvorhergesehenen Überschreitung der in Absatz 2 vorgesehenen Toleranzen muß die betreffende Ware überprüft werden, um festzustellen, welcher Bestimmung sie zuzuführen ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1969, S. 9.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen für amtliche Kontrollen, bei denen

- a) die für das Tiefgefrieren der Lebensmittel verwendeten Einrichtungen,
- b) die Temperaturen der tiefgefrorenen Lebensmittel bei der Lagerung, beim Transport sowie in den Aufbewahrungseinrichtungen, in denen Tiefgefrorenes zum Verkauf an den Endverbraucher feilgehalten wird,

stichprobenweise überprüft werden.

(2) Die Mitgliedstaaten sehen von der Forderung ab, die Einhaltung der in Absatz 1 genannten Bedingungen zum Zwecke der Vermarktung tiefgefrorener Lebensmittel oder bei ihrer Vermarktung amtlich bestätigen zu lassen.

Artikel 7

Die zur Lieferung an den Endverbraucher bestimmten tiefgefrorenen Lebensmittel müssen vom Hersteller oder Verpacker in geschlossenen Umhüllungen verpackt sein, die die Lebensmittel vor jedem schädlichen Einfluß schützen und unversehrt an den Verbraucher gelangen müssen.

Artikel 8

(1) Die Verkaufsbezeichnung der zur Lieferung an den Endverbraucher bestimmten tiefgefrorenen Lebensmittel wird durch den Vermerk „tiefgefrorenes Lebensmittel“ oder „tiefgefroren“ ergänzt.

(2) Auf dem Etikett dieser Lebensmittel sind außerdem der Zeitraum, während dessen der Endverbraucher sie zu Hause lagern kann, und die erforderliche Aufbewahrungstemperatur oder -einrichtung anzugeben.

Artikel 9

(1) Vorbehaltlich weiterer auf diesem Gebiet noch zu erlassenden Gemeinschaftsvorschriften, brauchen auf dem Etikett tiefgefrorener Lebensmittel, die nicht dazu bestimmt sind, in diesem Zustand an den Endverbraucher zu gelangen, nur folgende Angaben gemacht zu werden:

- a) die in Artikel 5 der Richtlinie 79/112/EWG definierte und gemäß Artikel 8 Absatz 1 der vorliegenden Richtlinie ergänzte Verkaufsbezeichnung,
- b) außer bei unverpackten Lebensmitteln: die Nettofüllmenge,
- c) das Herstellungsdatum oder eine Angabe zur Kennzeichnung des Postens,
- d) der Name oder die Firma und die Anschrift des Herstellers, des Verpackers oder eines in der Gemeinschaft niedergelassenen Verkäufers.

(2) Die Angaben gemäß Absatz 1 Buchstaben a) und d) stehen auf der Verpackung oder einem daran angebrachten Etikett.

Die Angaben gemäß Absatz 1 Buchstaben b) und c) stehen

- entweder auf der Verpackung oder einem daran angebrachten Etikett
- oder in den dem jeweiligen Erzeugnis zugehörigen Handelspapieren.

(3) Genauere oder weitergehende meßtechnische Gemeinschaftsvorschriften bleiben unberührt.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten dürfen den Handel mit den in Artikel 1 definierten Erzeugnissen nicht aus Gründen ihrer Zusammensetzung, ihrer Herstellungsmerkmale, ihrer Verpackung oder ihrer Etikettierung einschränken oder verbieten.

Artikel 11

Die Modalitäten der Probenahme und die Analysemethoden zur Kontrolle der Tiefgefrierbedingungen und der Temperaturen der tiefgefrorenen Lebensmittel werden nach dem Verfahren des Artikels 12 geregelt.

Artikel 12

(1) Wird von dem in diesem Artikel festgelegten Verfahren Gebrauch gemacht, so wird der Ständige Lebensmittelausschuß (nachstehend Ausschuß genannt) von seinem Vorsitzenden auf dessen Initiative oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats befaßt.

(2) Der Vertreter der Kommission legt dem Ausschuß einen Entwurf der geplanten Maßnahmen vor. Der Ausschuß nimmt dazu innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende je nach der Dringlichkeit der jeweiligen Frage festlegen kann, Stellung. Der Ausschuß beschließt mit einer Mehrheit von 45 Stimmen; die Stimmen der Mitgliedstaaten werden gemäß Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewichtet. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

3. a) Die Kommission verabschiedet die geplanten Maßnahmen, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.

b) Entsprechen die geplanten Maßnahmen der Stellungnahme des Ausschusses nicht oder ist keine Stellungnahme zustande gekommen, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag über die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

c) Hat der Rat drei Monate, nachdem er befaßt wurde, noch keinen Beschluß gefaßt, werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission beschlossen.

Artikel 13

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Diese Maßnahmen werden dergestalt angewandt, daß

- der Handel mit Waren, die dieser Richtlinie entsprechen, spätestens ab 1. Mai 1985 zulässig ist,
- der Handel mit Waren, die dieser Richtlinie nicht entsprechen, ab 1. Mai 1986 verboten ist.

(2) In Abweichung von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten die Durchführung des Artikels 5 Absatz 2 Buchstabe b) bis zum 1. Januar 1995 aufschieben.

Artikel 14

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

CEDEFOP
EUROPÄISCHES ZENTRUM FÜR DIE FÖRDERUNG DER BERUFSBILDUNG

**TECHNOLOGISCHE VERÄNDERUNGEN, BESCHÄFTIGUNG, BERUFLICHE
QUALIFIKATIONEN UND AUSBILDUNG**

Die Konferenz über „Technologische Veränderungen, Beschäftigung, berufliche Qualifikationen und Ausbildung“ wurde vom Europäischen Zentrum für die Förderung der Berufsbildung, CEDEFOP, zusammen mit der Direktion V (Beschäftigung, soziale Fragen, Bildung) der EG-Kommission veranstaltet und fand vom 24. bis 26. November 1982 im Reichstagsgebäude in Berlin statt. Der Autor beschränkt sich im folgenden nicht auf einen bloßen Konferenzbericht im üblichen Sinne, sondern gibt darüber hinaus eine geordnete, analytische Zusammenfassung aller schriftlichen und mündlichen Beiträge mit Auszügen und einer Diskussion dieser Beiträge in einem allgemeineren theoretischen Rahmen. Zugrundegelegt sind die Vorlagen für die Plenar- und Arbeitsgruppensitzungen sowie alle Berichte über die Arbeitsgruppen, und zwar sowohl die schriftlich wie die mündlich vorgetragenen Versionen dieser Materialien sowie alle mündlichen Beiträge zu der Konferenz.

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch.

72 Seiten.

ISBN 92-825-3197-X
HX-38-83-427-DE-C

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 4; BFR 183; DM 9; HFL 10.

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG
ACHTER JAHRESBERICHT (1982)

1982 nahmen die Beratungen über den Revisionsvorschlag zur Fondsverordnung vom Oktober 1981 ihren Fortgang, zugleich liefen die spezifischen Regionalförderungsmaßnahmen, die sogenannten quotenfreien Aktionen an, die der Rat im Oktober 1980 beschlossen hatte. Im November 1982 wurden Vorschläge für ein zweites Bündel quotenfreier Aktionen vorgelegt.

Die quotengebundenen Mittel des Fonds erhöhten sich 1982 nur um 14,25 %. An Verpflichtungsermächtigungen waren 1 817 Millionen ECU verfügbar, 12,5 % mehr als 1981. Diese Mittel wurden fast ganz vergeben (1 812 Mill. ECU). Ausgezahlt wurden im Berichtsjahr 950 Millionen ECU, das waren 92,2 % der vorhandenen Haushaltsmittel.

Aus quotenfreien Mitteln waren 151 Millionen ECU Verpflichtungsermächtigungen verfügbar. Im Laufe des Jahres wurden knapp 33 Millionen ECU gebunden. Dadurch erhöhten sich die Mittelbindungen seit 1981 auf 73 Millionen ECU (knapp 34 % der Mittel, die über einen Zeitraum von fünf Jahren für spezifische Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verfügung stehen). Ausgezahlt wurden 22 Millionen ECU.

114 Seiten.

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch.

ISBN 92-825-4113-4

CB-38-83-677-DE-C

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 9,80 BFR 450 DM 22,50

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

**DIE LAGE DER LANDWIRTSCHAFT IN DER GEMEINSCHAFT —
BERICHT 1983**

Dieser Bericht ist die neunte Ausgabe des Jahresberichts über die Lage der Landwirtschaft in der Gemeinschaft. Er enthält Analysen und Statistiken in bezug auf die allgemeine Lage (wirtschaftliche Gegebenheiten, Weltmarkt), die Produktionsfaktoren, die Struktur und die Lage der Märkte der verschiedenen Agrarerzeugnisse, die Hindernisse für den gemeinsamen Agrarmarkt, den Standpunkt der Verbraucher und der Erzeuger sowie die finanziellen Aspekte. Behandelt werden ferner die allgemeinen Aussichten sowie die Aussichten der Märkte der einzelnen Agrarerzeugnisse.

427 Seiten

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch.

ISBN 92-825-4068-5

Veröffentlichung Nr. CB-38-83-637-DE-C

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 20,68 BFR 950 DM 47

**AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN**
L-2985 Luxemburg

